

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2013

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. Stadumbaugebiet Innenstadt Hilden
2. Nachtragssatzung vom 19.07.2013 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden

Jahrgang	20
Nr.	18
Datum	19.07.2013

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2013

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat				10.	22.		10.			16.		18.
Haupt- und Finanzausschuss			06.		08.	26.				02.		04.
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		20.			29.						29.	
Ausschuss für Schule und Sport		28.					04.					12.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz			04.				03.			09.		
Jugendhilfeausschuss		21.				27.						05.
Paten- und Partnerschaftsausschuss		04.										
Personalausschuss	31.											
Rechnungsprüfungsausschuss				17.							20.	
Sozialausschuss		25.					01.				25.	
Stadtentwicklungsausschuss		13.	13.	24.		12.			18.		06.	11.
Wahlausschuss						13.						
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.	30.					20.					27.	
Integrationsrat			07.		16.				12.		28.	

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:buergermeisterbuero@hilden.de angefordert werden.
 Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. Stadtumbaugebiet Innenstadt Hilden

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 10.07.2013 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss die Festlegung des Stadtumbaugebietes Innenstadt Hilden auf der Grundlage des „Integrierten Handlungskonzeptes Innenstadt Hilden“ gemäß § 171b Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), beschlossen.

1. Gebietsabgrenzung

Als Stadtumbaugebiet gemäß § 171b BauGB wird der Bereich der Innenstadt Hildens festgelegt, der die Fußgängerzone einschließlich der benachbarten Straßen und Plätze sowie den Stadtpark umfasst. Das Gebiet wird begrenzt

im **Norden** durch die Benrather Straße einschließlich der Grundstücke Poststraße 2 bis Benrather Straße 24 sowie die nördliche Seite der Berliner Straße einschließlich der Grünfläche an der Hochdahler Straße, die Hochdahler Straße querend

im **Osten** durch die östliche Seite der Hochdahler Straße einschließlich der Haltestelle Gabelung sowie im weiteren Verlauf östlich der Kirchhofstraße einschließlich der Grundstücke Mittelstraße 1a, 1 und 3 sowie Kirchhofstraße 1 bis 23,

im **Süden** südlich der Straße Am Kronengarten, die Heiligenstraße querend, südlich des Grundstückes Heiligenstraße 30/32, südlich des Warrington-Platzes einschließlich der Grundstücke Warrington-Platz 10, 12 und 14, weiter nach Süden verspringend, um das Grundstück Schulstraße 35 einzubeziehen, die Schulstraße querend, nach Norden verspringend, nördlich des Grundstückes Schulstraße 40 und Klotzstraße 41 die Klotzstraße querend, weiter entlang der südwestlichen Seite der Klotzstraße, der östlichen Seite der Hofstraße und durch die Südseite der Neustraße,

im **Westen** durch die westliche Seite der Itter, durch die östliche Seite der Grundstücke Benrather Str. 31/31a und hier die Benrather Straße querend.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

2. Grundlage für die Festlegung des Stadtumbaugebietes ist gemäß § 171b Abs. 2 BauGB das Integrierte Handlungskonzept für die Innenstadt Hilden 2013, in dem die Ziele und Maßnahmen für das Stadtumbaugebiet dargestellt sind. Das Integrierte Handlungskonzept für die Innenstadt Hilden 2013

wurde ebenfalls am 10.07.2013 vom Rat der Stadt Hilden nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss beschlossen.

Das Integrierte Handlungskonzept Innenstadt Hilden 2013 kann ab dem Tag der Bekanntmachung während der Dienststunden und nach Terminvereinbarung im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, eingesehen werden.

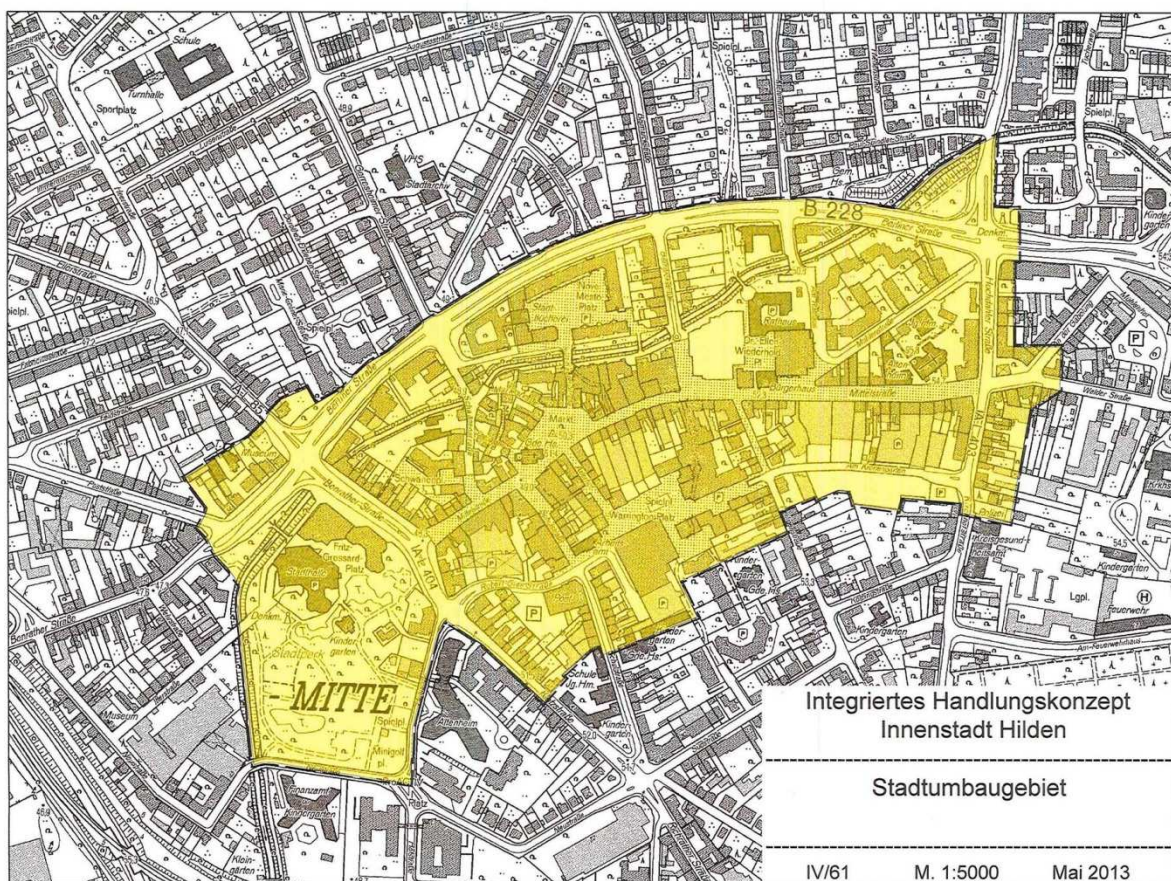
Dienststunden sind montags und freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Das Integrierte Handlungskonzept Innenstadt Hilden 2013 kann auch im Internet unter www.hilden.de => Schöner Wohnen => Bauen+Wohnen => Stadtplanung => Aktuell: Integriertes Handlungskonzept für die Innenstadt Hildens eingesehen werden.

Die förmliche Festlegung des Stadtumbaugebietes sowie der Beschluss über das Integrierte Handlungskonzept werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Hilden, den 11.07.2013

Horst Thiele
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 11.07.2013

Horst Thiele
Bürgermeister

2. 2. Nachtragssatzung vom 19.07.2013 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 10.07.2013 folgende 2. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden vom 18.10.2001 beschlossen:

**§ 1
Änderung von Vorschriften**

1. Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4 für jede Seite	0,10
	b) Bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite	0,30
	c) Farbkopien und -ausdrücke im Format A4 für jede Seite	0,50
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene Viertel Stunde	10,00
	Die Gebühren nach den Tarif-Nr. 1 a), 1 b) und 1 c) werden erst erhoben, wenn die Gebühren insgesamt eine Höhe von 2 € übersteigen.	
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,00
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	24,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen (einschl. Zweitausfertigungen), Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch) je angefangene halbe Stunde	25,00
5.	Erteilung der Genehmigung nach der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum	
	a) Erteilung im privaten Interesse je Wohnung	100,00
	b) Erteilung im öffentlichen Interesse je Wohnung	40,00
6.	Einfache Bescheinigung über das Weiterbestehen eines Gewerbes	10,00
7.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheiden, Bescheinigungen etc., soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist. Die Gebühr wird nur erhoben, wenn eine Übersendung in Papierform erfolgt.	3,00
8.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
9.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Müllplaketten	1,50
10.	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	24,00

11	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	24,00
12.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für:	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
13.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	a) je DIN-A4-Kopie	0,35
	b) für Lichtpausen und Plots Gebühren gemäß Tarif-Nr. 17. a) bis e)	
	Der sich ergebende Betrag wird auf volle Euro gerundet.	
	Bei postalischer Versendung zuzüglich Portokosten.	
14.	Lichtpausen und Plots	
	a) DIN A4	7,00
	b) DIN A3	8,50
	c) DIN A2	10,50
	d) DIN A1	12,50
	e) DIN A0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
15.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen Je angefangene halbe Stunde	24,00
16.	Amtsblatt der Stadt Hilden	
	im Abonnement (12 Monate) - zuzüglich Versandkosten	20,00
17.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je 10 Minuten	8,00
18.	Laminieren von Dokumenten, die durch die Stadt Hilden ausgestellt wurden	
	a) DIN A4	1,00
	b) DIN A6	0,50
19.	Vergabe von Hausnummern außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens	34,00
20.	Auszug aus dem Höhenverzeichnis	12,00

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Nachtragsatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung vom 19.07.2013 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden vom 18.10.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werde, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 19.07.2013

Horst Thiele

Bürgermeister
